

# Lausitzische Monatschrift

oder

## Beiträge

zur

natürlichen ökonomischen und politischen

## Geschichte

der

Ober- und Niederlausiz,  
und der damit grenzenden Landschaften.

---

Fünftes Stük. Novbr. 1791.

---

### I.

Churfürstl. Konsistorial-Verordnung in der N. Lausiz, die  
fleißigere Besuchung der Dorfschulen betreffend.

**V**on Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Reichsvicarius 2c. Liebe Getreue! Es haben Uns Unsere getreuen Stände dieser Provinz unterthänigst angelanget, Wir möchten, bis Uns von ihnen ein Entwurf zu einer absonderlichen Dorf-Schul-Ordnung für Unser Marggrafethum Niederlausiz, zur Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung, gehorsamst überreicht worden, gnädigst geruhen, in Ansehung der Dorf-Schulen, und wegen besserer und fleißigerer Besuchung derselben, einstweilen eine gewisse Verordnung ins Land ergehen zu lassen.

Wie nun allerdings die Nothwendigkeit erfordert, wegen des bisher an theils Orten sehr vernachlässigten Schul- und Religionsunterrichts, eine einstweilige zweckmäßige Verordnung zu treffen, Wir auch des gewissen Vertrauens leben, daß gewissenhaften, und für das Wohl der Kinder ihrer Unterthanen sorgenden Obrigkeiten selbst daran liegen werde, ihres Verhaltens halber eine gewisse Vorschrift zu bekommen; So haben Wir kein Bedenken gefunden, dem an sich löblichen Ansuchen Unserer getreuen Stände gnädigst Statt zu geben.

Z t

Es



Es soll demnach, wie Wir hiermit verordnen,

1. die Obrigkeit jedes Orts sofort die gemessenste Verfügung treffen, daß Eltern, Vormünder, und Pflege-Eltern, alle und jede Kinder, wenigstens vom siebenden Jahre an, und bis sie zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, sowohl im Winter, als auch, nach Vorschrift des 4ten Spßs, im Sommer, schlechterdings zur Schule halten; dafern aber einer oder der andere sich hierunter nachlässig bezeigen sollte, so hat derselbe für jedes, ohne hinlängliche Ursache, aus der Schule gebliebenes Kind, und zwar auf jeden Tag, 4 Groschen, unnachsichtlich einzubringende Strafe zu erleiden; oder, daß bey gänzlichem Unvermögen er dafür mit willkührlichen Gefängniß bestraft werde, zu erwarten.

2. Die, für das Außenbleiben der Kinder oben bestimmte Strafe, von 4 gr., ist bey der Armenkasse eines jeden Orts, und zwar, in einem absonderlichen Kapitel der Rechnung, in Einnahme zu bringen, jedoch nicht zur Versorgung der Armen, sondern einzig und allein zur Bezahlung des Schulgeldes für wirklich Arme und Verwaisete, hiernächst aber, wenn annoch Kassenvorrath vorhanden seyn sollte, zu Anschaffung nöthiger Schulbücher zu verwenden: Dafern jedoch, wie bey Gemeinden, deren Glieder ihre elterliche Pflichten gegen ihre Kinder, und Unse Landesväterliche Vorsorge für deren Bestes, nicht verkennen, wohl zu erwarten, dergleichen Strafen, die ohnehin bloß für ungehorsame, die Obliegenheit gegen ihre Kinder aus den Augen setzende Eltern verordnet worden, nicht eingehen, oder auch zu erstem Behuf nicht zureichen sollten; so ist das Schulgeld für arme Kinder aus der Armenkasse, insofern, nach vorgängiger Versorgung wahrer Armen, annoch ein Ueberschuß darinn vorhanden, zu nehmen: Hätte aber auch die Armenkasse keinen baaren Bestand: so können Wir geschehen lassen, daß solches bey denen Kirchen, so Vermögen besitzen, von den jährlichen Einkünften bestritten werden möge; Wäre aber alles Obige hierzu nicht hinreichend: so hat die Obrigkeit jedes Orts, und, nach Befinden, die Gemeinde das benöthigte Schulgeld für arme Kinder aus ihren Mitteln herzugeben. Weil aber der Landmann seine Kinder zu Betreibung seiner Wirthschaft, besonders aber zum Hüten des Viehes, welches in Unserm Marggrasthum Niederlausiz, wenn es die Witterung gestattet, noch vor Ostern und bis nach Michael auf die Weide gebracht zu werden pfleget, nothwendig braucht; so soll

3. die Schule spätestens vom Anfange des Monats November an, bis Ausgang des Monats März, in den Wochentagen, und zwar, damit die aus entlegenen Dörfern in die Schule gehenden Kinder zu gehöriger Zeit in die Schule, und Abends wiederum nach Hause zu kommen im Stande seyn mögen, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3. oder von 2 bis 4 Uhr, mithin wenigstens täglich 5 Stunden, gehalten; Mittwochs und Sonnabends Nachmittage aber frey gelassen werden



werden. Dahingegen diejenigen Kinder, welche zum erstenmahle communiciren wollen, auch alsdenn, wenn Ostern später, als zu Anfange des Monats April, eintreffen sollte, die Schule täglich und unausgesetzt, bis sie zum heiligen Abendmahl gewesen, bey der geordneten Strafe, zu besuchen schuldig sind.

4. Was hiernächst die Sommermonate, nemlich vom ersten April bis Ausgang des Octobers betrifft; so mag nun wohl diese Zeit hindurch (insofern nicht bereits wegen ordentlicher Haltung der Sommerschulen an einem und dem andern Orte gewisse Einrichtungen getroffen sind, als welche wir hierdurch nicht aufgehoben wissen wollen) über das ununterbrochene Schulgehen, in Hinsicht, daß der Bauer seine Kinder in der Wirthschaft nicht süglich entbehren kann, so strenge, als obstehend verordnet worden, nicht gehalten werden. Damit jedoch die schulfähigen Kinder dasjenige, was sie in den vorgedachten 5 Wintermonaten erlernt, in jetzt erwähnten 7 Sommermonaten nicht wieder vergeßen mögen; So befehlen Wir hierdurch, so gnädigst als ernstlich, daß an jedem Orte auf dem Lande wöchentlich wenigstens dreymahl, und zwar jeden Tag in zwei von euch, den Gerichts-Obrigkeiten, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der, jedes Orts, der Viehhütung halber, und sonst, vormaltenden Einrichtungen und Gewohnheiten, zu bestimmenden Stunden ununterbrochen (jedoch mit Ausschluß einer Zeit von 6 Wochen in der Ernte) bey obengesetzter Strafe, Schule gehalten werden soll; Und bleibe es den Obrigkeiten und Gemeinden überlassen, sich, wegen der, den Schulmeistern und Katecheten, hierdurch entstehenden mehrern Arbeit, mit denselben nach Billigkeit zu vergleichen.

Wie Wir nun

5. bey Bestimmung dieser sechs wöchentlichen Schulferien, zugleich mit auf diejenigen Schulmeister, welche selbst eigene, oder zu ihren Diensten gehörige, Felder besitzen, und solchemnach, während der Ernte, Feldarbeiten zu verrichten haben, Rücksicht nehmen; Also haben selbige, wenn dieses der Fall nicht seyn sollte, auch während dieser 6 Wochen, die kleinern schulfähigen Kinder, welche von den Eltern bey der Ernte nicht zu gebrauchen sind, in den, nach vorigem Sypho, zu bestimmenden 3 Tagen und täglich 2 Stunden, behörig zu unterrichten. Dahingegen können Wir

6. geschehen lassen, daß in den Erntefesten, wo dergleichen eingeführet sind, auch bey Kirchmessen und Fastnachten, die Schulkinder, nach dem Ermessen jedes Orts Obrigkeit, 2 bis 3 Tage vom Schulgehen frengelassen werden mögen. Hiernächst befehlen Wir

7. den sämtlichen Pfarrern in Unserm Marggrafthum Niederlausiz, auf die Beobachtung dieses Unsers Mandats nicht nur ein wachsames Auge zu haben, sondern auch selbst die Schulen ihres Kirchspiels fleißig, und dasern überhäufte Amtsgeschäfte ein Mehreres nicht gestatten sollten, wöchentlich wenigstens einmahl, jedoch an nicht



vorher zu bestimmenden Tagen, zu besuchen, auf die außen gebliebenen Kinder zu merken, die Schulmeister in ihrem Vortrage, Lehrart, Disciplin, und wo es sonst nöthig, zurechte zu weisen, und ihnen gute Anweisung zu Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ertheilen, auch die Jugend durch einen ihr möglichst angenehm zu machenden Unterricht, durch zweckmäßiges, zu rechter Zeit und mit guter Art angebrachtes Lob oder verdienten Tadel gehörig zu ermuntern. Dafern jedoch der Prediger in seinem Kirchspiel über mehr als eine Schule die Aufsicht zu führen hätte; so sind von ihm wesentlich 2 derselben unfehlbar zu besuchen, und in solcher Maße mit sämmtlichen seiner Inspection anvertrauten Schulen abzuwechseln. Da es auch ohnedies

8. zu den Pflichten jeder christlichen Obrigkeit gehört, für das Beste ihrer Unterthanen, durch gute Beispiele, öftern Besuch der Schule, Ermunterung der fleißigen Jugend, Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse, als Bücher, schwarzer Tafeln &c. &c. thätig mitwirken zu helfen; so sind Wir der Hofnung, daß die Obrigkeiten ihre Obliegenheiten hierunter um so weniger verabsäumen werden, als sie dadurch die Eltern und Kinder ihres Orts am sichersten von der Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit einer hierbey, wider die, so von selbst ihrer Schuldigkeit nicht eingedenk sind, zu beobachtenden Strenge, und von den heilsamen Folgen einer solchen Einrichtung, so wohl für sich, als für ihre Nachkommen, überzeugen können. Was ferner

9. die in den Kirchen zu haltende Katechisationen anbetriß; so ordnen und befehlen Wir hiermit, daß außer den jedes Orts hergebrachten Advents- und Fasten-Examinibus, auch den Sommer hindurch, von Ostern bis Michaelis, alle Sonntage, und zwar, weil sich, wegen der Fällale, dießfalls eine bestimmte Vorschrift nicht geben lassen will, entweder, insofern die Andacht durch den dadurch verlängerten Gottesdienst nicht ermüdet wird, gleich nach der Vormittags-Predigt, oder des Nachmittags, Katechismus-Examina, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, unfehlbar gehalten werden sollen; und werden die Prediger jedes Orts ausdrücklich ermahnet, alles Fleißes dahin bedacht zu seyn, diese Examina ohne die dringendste Noth nicht aussetzen, sondern fleißig und mit gehöriger Vorbereitung auf die darin abzuhandelnde Lehren, zu halten, dabey auch das Fassungsvermögen der Jugend in Acht zu nehmen, und möglichster Deutlichkeit und Herablassung sich zu befleißigen, jede Lehre mit hinlänglich erklärten deutlichen Stellen der heiligen Schrift zu beweisen, und es nicht bey dem bloßen Auswendiglernen derselben, und des Lutherischen Katechismus bewenden zu lassen: Wie sie denn auch nach beendigter Katechisation jedesmal die abgehandelten Lehren, sowohl für die Jugend, als auch für die Erwachsenen, durch eine zweckmäßige erbauliche Ermahnung, oder ein darauf Bezug habendes Gebeth, für Herz und Wandel, anwendbar zu machen, übrigens aber den ganzen Religionsunterricht, wo nicht in einem, so doch in zwey Jahren, zu beendigen haben.

Diese



Diese jetzt verordnete Examina sind

10. nicht nur von den schulfähigen Kindern, sondern auch von allen unverheuratheten Personen beyderley Geschlechts, mit Inbegriff der Dienstbothen, insofern nicht einer oder der andere in seinem Dienste zu Hause ganz unentbehrlich seyn sollte, schlechterdings zu besuchen; und ob Wir wohl die verheuratheten Personen und die Wirthe, in so weit sie es nicht freywillig thun, zum Vortreten beym Examine nicht anhalten wollen, vielmehr geschehen lassen können, daß solche in ihren Stühlen und auf den Ehören bleiben mögen; so werden sie doch hiermit ermahnet, die Examina zu ihrer eigenen Erbauung und, um des, ihren Kindern zu gebenden, guten Beyspiels willen, fleißig zu besuchen. Sollte demnach ein schulfähiges Kind oder eine unverheurathete Person, ohne gegründete Ursache, beym Examine außen geblieben seyn; so ist für jedes Kind, oder eine jede unverheurathete Person, -- 1 Gr. -- Strafe zu erlegen, solche auch unnachlässlich einzubringen, und auf die §. 1 und 2. vorgeschriebene Art zu verrechnen und zu verwenden.

Es sollen auch

11. alle und jede Kinder, beyderley Geschlechts, welche zum erstenmahl das heilige Abendmahl genießen wollen, den Sonntag vorher, ehe diese wichtige Handlung vorgenommen zu werden pflegt, öffentlich in der Kirche confirmiret werden. Und ob Wir wohl die Art und Weise, wie diese Confirmations-Handlung, in Absicht der dabey zu beobachtenden Liturgie, zu möglichster Erbauung sowohl der Katechumenen, als auch der anwesenden Erwachsenen einzurichten, dem Ermessen des Predigers jedes Orts, welcher dabey die Localumstände, die Denkart und Bedürfnisse seiner Gemeinde, und das dießfällige Gutachten des Patrons in Obacht zu nehmen hat, überlassen; so sind Wir doch von sämmtlichen Predigern gewisser und umständlicher Anzeige, der von ihnen hierunter getroffenen Einrichtung und Ordnung, welche bey Gelegenheit der Einsendung der Kirchenrechnungs-Extracte zu bewerkstelligen ist, unfehlbar gewärtig.

Zu dieser Confirmation sollen

12. diejenigen Kinder, welche bey der Vorbereitung und Prüfung unwissend befunden werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter, und ohne einiges Ansehen der Person, schlechterdings nicht zugelassen, sondern, unter Anermahnung zum Fleiß, auf das künftige Jahr verwiesen werden. Und da

13. die zum ersten mal communicirende Kinder größtentheils nur in den ersten Wochen der Fasten den Vorbereitungs-Unterricht zum heiligen Abendmahl empfangen, und besonders in den letzten Tagen, ihrer Fähigkeit halber, geprüft zu werden pflegen: So befehlen Wir den sämmtlichen Predigern auf dem Lande hierdurch ernstlich, daß sie diese Vorbereitung und Prüfung der Jugend nicht nur mit Fleiß und



Eifer besorgen, sondern auch die unfähigen, und, nach vorstehendem Sph, zum Genuß des heiligen Nachtmahls nicht zuzulassende Kinder mit vorzüglich sorgfältigen Unterricht vom Schulmeister versehen lassen, auch selbst versehen; hierüber auch, weil Wie solches zur Aufmunterung der Jugend, so wie zur Entfernung aller etwanigen Zweifel über die Fähig- und Unfähigkeit der Katechumenen nützlich erachten, die Obrigkeit und den Kirchenpatron zur Beywohnung, bey diesen Prüfungen, einladen. Um übrigens allen Mißbräuchen möglichst zu begegnen; so befehlen Wir

14. euch, den Pfarrern, hierdurch, daß ihr jedem erwachsenen Fremden, der zum ersten mal in euer Kirchspiel kommt, bey ermangelnden Erweis, daß er bereits an andern Orten zum heiligen Abendmahl, als fähig, zugelassen worden, daselbe eher nicht reicht, als bis ihr seine Religionskenntnisse, entweder in den öffentlichen Kirchen-Examinibus, oder in euren Wohnungen, geprüft und hinlänglich befunden haben werdet.

Damit nun endlich auch

15. die Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden, die nach dem 1sten und 10ten Sph. festgesetzten und verwirkten Strafen einzubringen: so haben alle und jede Schulmeister, der Obrigkeit jedes Orts, genaue schriftliche Verzeichnisse von der Zahl der schulfähigen Kinder und unverheuratheten, bey den Examinibus, zu erscheinenden Personen, zu behändigen; auch derselben von den aus der Schule gebliebenen Kindern, so wie von den bey den Examinibus nicht erschienenen Personen, wöchentliche Anzeige zu thun. — Wie Wir nun nicht zweifeln u. s. w. u. s. w.

Urkundlich mit unserm Consistorial-Insiegel besiegelt und gegeben zu Lübben, am 26. Hornung, 1790.

August Wilhelm von Trosky.

## 2.

### Authentische Nachrichten von den Unterstützungen für die Abgebrannten in Guben, und dem darauf erfolgten Wiederaufbau der Häuser.

Die traurige Nacht zwischen dem 16. und 17ten September des vorigen Jahres, in der ein plötzlich ausgebrochenes Feuer aus dem ersten Schlafe uns weckte, und der Anblick einer in der bedenklichsten, mit verschiedenen Gassen größtentheils alter und zugänglicher Häuser zusammenhängenden Gegend, schon durch ein Dach bey ziemlich starken Luftzuge hervorleuchtenden Flamme der ganzen Stadt Gefahr drohete; die auch wirklich, ehe wir das Sonnenlicht wieder sahen, ein Drittheil der innern Stadt mit anhaltbarer, aller Vorsehrung widerstehenden, Gewalt in Asche verwandelte, und so

